

Änderungsantrag **Ausschuss für Kultur und Medien**

**der Abgeordneten Sigrid Hupach, Harald Petzold und der Fraktion DIE LINKE. im
Ausschuss für Kultur und Medien am 21.06.2016**

zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/7456 – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

hier: **Erhöhter Informationsgehalt und größere Verbindlichkeit des Internetportals
zum Kulturgutschutz [§ 4]**

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. § 4 Internetportal zum Kulturgutschutz

wie folgt zu ergänzen:

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde ist verpflichtet, ein zentrales Internetportal zum Kulturgutschutz zu errichten und zu unterhalten. Das Internetportal dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Herstellung von Transparenz im Kulturgutschutz.

Das Internetportal umfasst mindestens die zentrale Datenbank der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes, eine Übersicht der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ländern, der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse, die nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse der Eintragungsverfahren sowie insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die Ausfuhrbestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Vertragsstaaten unter Angabe beispielhafter die Rechtmäßigkeit der Einfuhr belegender Dokumente.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird im Gesetzestext selbst konkreter gefasst, welche Informationen auf dem Internetportal zum Kulturgutschutz mindestens vorzuhalten sind. Um eine größere Transparenz insbesondere bei der Einfuhr von Kulturgut herzustellen, sollen auf dem Internetportal auch die Ausfuhrbestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 in deutscher Übersetzung einsehbar sein. Zudem sollen die bei der Einfuhr mitzuführenden „geeigneten Unterlagen“ zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr beispielhaft auf dem Internetportal eingestellt werden. Dabei gilt es, eine größtmögliche Aktualität und Verbindlichkeit der Informationen herzustellen und das Internetportal zum Kulturgutschutz beim Inkrafttreten des Gesetzes in einer hinreichenden Art und Weise online zu stellen.

Diese Informationen dienen nicht allein der Unterrichtung von Privatpersonen und Personen, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringen, sondern erleichtern auch die Arbeit der Zollbehörden.